



123/
76

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 14. November 1989 NR. 3599

EG Breitenbach: Genehmigung Strassen- und Baulinienplan und grundsätzliche Genehmigung der Baulandumlegung "Schemelackerweg"

Die Einwohnergemeinde Breitenbach unterbreitet den Strassen- und Baulinienplan und die Baulandumlegung "Schemelacker" zur Genehmigung.

1. Der Strassen- und Baulinienplan lag in der Zeit vom 20. Juli bis 21. August 1989 öffentlich auf. Einsprachen wurden nach den vorhandenen Akten keine eingereicht, so dass der rechtmässig zustandgekommene und zweckmässige Erschliessungsplan genehmigt werden kann.
2. Die Unterlagen nach § 10 BLU-V (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) für die Durchführung der Baulandumlegung "Schemelacker" lagen in der Zeit vom 20. Juli bis 21. August 1989 öffentlich auf. Auch dagegen wurden keine Einsprachen eingereicht, so dass sie genehmigt werden können.
3. Die Neuzuteilung lag ebenfalls ordnungsgemäss vom 20. Juli bis 21. August 1989 öffentlich auf. Auch gegen die Neuzuteilung erfolgte keine Einsprache. Die Baulandumlegung kann somit ebenfalls grundsätzlich genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Schemelacker" der Einwohnergemeinde Breitenbach wird genehmigt.

2. Die Grundlagen (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) für die Durchführung der Baulandumlegung "Schemelacker" der Einwohnergemeinde Breitenbach werden genehmigt.
3. Die Baulandumlegung "Schemelacker" der Einwohnergemeinde Breitenbach wird grundsätzlich genehmigt.
4. Die Einwohnergemeinde Breitenbach wird beauftragt, die in Ziffer 3 genannte Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen. Es sind 4 Pläne (1 Plan reissfest) und 4 Eigentümer- und Flächentabellen je im alten und neuen Zustand, versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde und den Unterschriften von Ammann und Gemeindeschreiber, dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung einzureichen.
5. Für die durch das Unternehmen bedingten grundsätzlichen Eintragungen, Aenderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.
6. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.
7. Die Einwohnergemeinde Breitenbach wird beauftragt, das Inkrafttreten des neuen Rechtszustandes allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

Der Staatsschreiber

Dr. K. Fühmann

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Breitenbach

Genehmigungsgebühr:		(Kto.2000.431.00)
- Erschliessungsplan	Fr. 200.--	
- Grundlagen BLU	Fr. 100.--	
- Baulandumlegung	Fr. 250.--	
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
	Fr. 573.--	(Staatskanzlei Nr.364)
	=====	(Kto.Krt. 111.09)

Bau-Departement (2) pw/ss
Rechtsdienst pw (2)
Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Erschliessungsplan
Steuerverwaltung
Steuerkommission Dorneck-Thierstein, 4143 Dornach
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Kreisbauamt III, 4143 Dornach
Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit gen. Erschlies-
sungsplan
Katasterschätzung
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4226 Breitenbach
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4226 Breitenbach (2), mit 1 gen.
Erschliessungsplan, mit Belastung im Kontokorrent (einschrei-
ben)
Ingenieurbüro Jauslin + Stebler, Gässliackerweg 19, 4226 Breiten-
bach
Amtsblatt, Publikation des Dispositivs, Ziffer 1

